

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/441/2016/V-DKT
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	13.12.2016				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten	öffentlich	31.01.2017				

Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der in der Anlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Dem Betriebsausschuss wird die Annahme zur Kenntnis gegeben.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 99 Abs. 6 KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐
--------------------------------	--------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Anlage 1:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund hat der Oberbürgermeister in Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA und der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau eine Verwaltungsanordnung erlassen, die das Verfahren zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen regelt.

Dem Oberbürgermeister sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang bis jeweils 1.000,00 EUR aufweisen.

Die vorliegende Vorlage umfasst eine Übersicht der im Eigenbetrieb DeKiTa eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen ab Juli bis Oktober 2016.

Eine Nichtannahme der Geld- und Sachspenden durch das Entscheidungsgremium hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden an den Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.

Anlage – Spendeneingang Juli bis Oktober 2016